

Satzung
über die
Regellehrverpflichtung
an der
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

vom 10. Dezember 2013

Aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausbildungszentrumsgesetz (AZG) in der Fassung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 39 der Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen vom 04. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird nach Beschlussfassung durch das Kuratorium des Ausbildungszentrums für Verwaltung vom 10. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Regelungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die hauptamtlichen Lehrkräfte des Ausbildungszentrums für Verwaltung (AZV), die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Lehre an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) verpflichtet sind oder verpflichtet werden können (Lehrpersonen).

(2) Diese Satzung regelt den Umfang der Regellehrverpflichtung an der FHVD sowie die bestehenden Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände.

§ 2 Umfang der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt 18 Lehrveranstaltungsstunden pro Woche mithin insgesamt 684 Lehrveranstaltungsstunden pro Kalenderjahr. Eine Lehrveranstaltungsstunde (LVS) umfasst eine Lehrzeit von 45 Minuten.

(2) Zur Regellehrverpflichtung gehört die Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in den der FHVD obliegenden Aufgaben des dualen Studiums einschließlich der damit verbundenen Prüfungen und Abschlussarbeiten sowie die fortlaufende Betreuung der Studierenden. Lehrende Tätigkeiten in der Weiterbildung sowie in anderen Ausbildungsgängen des AZV und seiner Einrichtungen sind Bestandteil der Regellehrverpflichtung. Lehrende Tätigkeiten in der Fortbildung können auf die Regellehrverpflichtung angerechnet werden.

(3) Zur Regellehrverpflichtung gehören ferner die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung, Beaufsichtigung und Korrektur von Klausuren, die Vorbereitung und Abnahme von anderen Leistungsnachweisen, die Betreuung und Korrektur von Haus-, Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten, die Prüfungstätigkeiten nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen, die Gremientätigkeiten, die Koordination von Modulen oder Fächern einschließlich der Betreuung der in diesen tätigen Lehrbeauftragten und Abstimmungsprozesse mit den Dienstherren, die Mitwirkung bei der kontinuierlichen

Fortentwicklung der Curricula sowie die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung einschließlich der Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studienangeboten der FHVD.

§ 3 Erfüllung der Regellehrverpflichtung

(1) Pro Vorlesungswoche sollen durchschnittlich 9 LVS nicht unterschritten und 24 LVS nicht überschritten werden. Abweichungen hiervon sind der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHVD über die jeweiligen Dekanate anzuzeigen.

(2) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollzeitbeschäftigung entspricht.

(3) Unter der Voraussetzung, dass das nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für den jeweiligen Studienabschnitt vorgesehene Studien- und Weiterbildungsangebot (Gesamtlehrangebot) in einem Fach bzw. Modul erfüllt wird, können die Lehrpersonen ihre Lehrverpflichtung, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auch dadurch erfüllen, dass eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt dreier aufeinanderfolgender Studienjahre oder im Rahmen eines Zeitwertkontos (siehe Absatz 4) erfüllt. Der in Absatz 1 benannte Rahmen soll dabei eingehalten werden.

(4) Für jede Lehrperson wird ein Zeitwertkonto eingerichtet, das die Differenz zwischen dem LVS-Soll und dem LVS-Ist erfasst. Die Zeitwertkonten werden im jeweiligen Fachbereich von den Dekanaten geführt. Die Zeitwertkonten müssen Aussagen enthalten über den tatsächlichen Einsatz jeder Lehrperson, den Umfang und den Grund von Ermäßigungen, die eingetretenen Ausfallzeiten und den Umfang der Erfüllung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Jede Lehrperson ist verpflichtet, den Dekanaten zum Ende eines Studienabschnitts den Umfang ihrer Lehrtätigkeit (ggf. ergänzend die Zahl und die Zeit der mitwirkenden Lehrkräfte) mitzuteilen. Eine Übersicht über die Ergebnisse der einzelnen Zeitwertkonten ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der FHVD bezogen auf das jeweils abgelaufene Kalenderjahr spätestens zum 15. April des Folgejahres seitens der Dekanate vorzulegen.

(5) Die Betreuungs-, Prüfungs- und Korrekturtätigkeiten sind innerhalb des jeweiligen Fachbereiches möglichst gleichmäßig auf die Lehrpersonen zu verteilen.

(6) Besteht in einem Lehrgebiet innerhalb eines Fachbereiches ein Überangebot in der Lehre, ist seitens des betreffenden Dekanats die Präsidentin oder der Präsident der FHVD frühzeitig zu informieren. Ein fachbereichsübergreifender Einsatz sowie ein Einsatz in anderen Weiterbildungsbereichen der hiervon betroffenen Lehrpersonen ist durch die Dekanate zu prüfen und in Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen umzusetzen, damit die Erfüllung der Regellehrverpflichtung nach § 2 Abs. 2 eingehalten wird.

§ 4 Anrechnungen auf die Regellehrverpflichtung

(1) Lehrgespräche, Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, seminaristischer Unterricht und Lehrveranstaltungen, die Praktika begleiten, werden mit dem Faktor 1,0 auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

Projekte, Exkursionen sowie Studienreisen werden anteilig, pro Tag höchstens mit 4 LVS bzw. pro Woche höchstens mit 18 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet; dies gilt auch für Teilzeitkräfte.

Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrkräften fachbereichsübergreifend durchgeführt (Teamteaching), so werden die Lehrveranstaltungsstunden allen beteiligten Lehrkräften auf ihre Regellehrverpflichtung angerechnet.

(2) Krankheitszeiten werden je Arbeitstag mit 3 LVS bzw. pro Woche mit 15 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet. Für Teilzeitbeschäftigte gilt § 3 Abs. 2.

(3) Tätigkeiten von Lehrpersonen für die Fortbildung, wenn diese in Erfüllung des Hauptamtes erfolgen, werden bei erstmaliger Tätigkeit abzüglich der Pausen im Verhältnis 1 zu 2 LVS auf die Lehrverpflichtung angerechnet, bei Wiederholungstätigkeiten im Verhältnis 1 zu 1. Im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der FHVD nach vorheriger Anhörung der Dekanate.

(4) Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen im dienstlichen Interesse, die Durchführung von Dienstreisen oder die Freistellungen aufgrund gesetzlicher Regelungen werden pro Tag mit 3 LVS bzw. pro Woche mit 15 LVS auf die Regellehrverpflichtung angerechnet.

§ 5 Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung für die Dekanate wird im Umfang von 50 % der Regellehrverpflichtung einer Lehrperson, derzeit um 342 LVS im Kalenderjahr, reduziert. Weitere darüber hinausgehende Anrechnungen und Ermäßigungen der Regellehrverpflichtung für die Dekanate erfolgen nicht.

(2) Lehrpersonen mit Behinderungen erhalten antragsgemäß sowie auf Vorschlag des Dekanats durch eine durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD zu treffende Einzelfallentscheidung eine Ermäßigung ihrer Regellehrverpflichtung. Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung kann im Einzelfall bei einem Grad der Behinderung

von mindestens 50 %	bis zu 12 %,
von mindestens 70 %	bis zu 18 % sowie
von mindestens 90 %	bis zu 25 %

betragen.

(3) Eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für weitere aufwendige dienstlich veranlasste Tätigkeiten (z.B. für Forschungsprojekte, für gutachterliche Tätigkeiten oder Beratungsprojekte und für umfangreiche Sonderaufgaben - z.B. die federführende Mitwirkung bei der Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen, die Durchführung von Hochschulprojekten, die Organisation, Betreuung und Durchführung aufwendiger Sonderlehrveranstaltungen und Fachtagungen) kann auf Antrag des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Einzelfall gewährt werden.

Der Gesamtumfang der Ermäßigungen nach Satz 1 darf 5 % des Gesamtumfanges der Regellehrverpflichtung aller Lehrpersonen der FHVD im Kalenderjahr nicht überschreiten. Bezogen auf die einzelne Lehrperson darf die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung

insgesamt pro Woche 8 LVS sowie im Kalenderjahr 312 LVS nicht übersteigen. Notwendige Voraussetzungen sind die Gewährleistung des vollständigen Lehrangebotes.

(4) Die Summe der Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die Tätigkeit im Personalrat für die Lehrpersonen (Personalrat W) wird auf insgesamt 200 LVS im Kalenderjahr festgesetzt. Die Verteilung auf die Mitglieder des Personalrats W erfolgt jährlich und ist der Präsidentin oder dem Präsidenten mitzuteilen.

(5) Die Ermäßigung der Regellehrverpflichtung für die Tätigkeit im Qualitätsmanagement wird auf 250 LVS, für die Tätigkeit im Auslandsamt auf 30 LVS im Kalenderjahr festgesetzt.

§ 6 Richtlinie zum Zeitwertkonto

Die Präsidentin oder der Präsident der FHVD wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Einführung und Umsetzung des Zeitwertkontos in einer zu erlassenden Richtlinie zu regeln.

§ 7 Übergangsregelung

Über die Übertragung von Altguthaben zum 01. Januar 2014 wird auf Antrag der jeweiligen Lehrperson und vorliegender Stellungnahme des Dekanats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD entschieden.

Über die Übernahme negativer Salden zum 01. Januar 2014 wird auf einen seitens des Dekanats zu stellenden Antrages nach Anhörung der jeweiligen Lehrperson ebenfalls durch die Präsidentin oder den Präsidenten der FHVD entschieden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zur Dienstgestaltung und Regellehrverpflichtung an der FHVD außer Kraft.

Altenholz, den 10. Dezember 2013

(Vorsitzende des Kuratoriums des AZV)

